



Bundeskriminalamt



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0
Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von:
IFG-Sachbearbeitung

www.bka.de

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]
hier: Barrierefreiheit von www.bka.de [#300867]
Ihr Antrag vom 22.02.2024 sowie Ihre E-Mail vom 16.03.2024
Wiesbaden, 26.03.2024
Seite 1 von 1

Sehr

gemäß dem Wortlaut Ihrer E-Mail vom 16.03.2024, welche als Konkretisierung Ihres Informationszugangsbegehrens vom 22.02.2024 angesehen wird, haben Sie die Punkte 2 und 3 Ihrer Anfrage zurückgezogen und mitgeteilt, dass sie Ihren Antrag ausschließlich auf den auf www.bka.de erwähnten „Prüfbericht der Materna Information & Communications SE“ beschränken.

Bezugnehmend auf Ihren Antrag möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass sich der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 1 IFG nur auf tatsächlich vorhandene amtliche Informationen erstreckt. Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht bzw. eine solche zur Beantwortung konkreter Fragen ist hingegen nicht gegeben. Sind die beantragten Informationen bei der Behörde nicht als konkrete amtliche Unterlage vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationsanspruchs (vgl. u.a. Schoch, IFG, 2. Auflage 2016, § 1 Rn. 36).

Ein Prüfbericht der Materna Information & Communication SE liegt dem BKA nicht vor, sodass ein Rechtsanspruch gemäß § 1 Abs. 1 IFG folglich nicht gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen